

## Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Nachbarn!

Machen Sie ihn freundlich, aber bestimmt darauf aufmerksam, dass Sie nicht bereit sind, den Lärm weiterhin zu dulden! Seien Sie aber tolerant! Nicht jede ausnahmsweise stattfindende Familienfeier muss Anlass zur Beschwerde geben. Üben Sie Kindern gegenüber besondere Nachsicht!

Sollte es sich um extreme und häufige Lärmstörungen handeln, rufen Sie die Polizei! Gleichzeitig können Sie Anzeige bei den Ordnungsbehörden des Bezirksamtes erstatten! Informieren Sie Ihren Vermieter! Dieser muss mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge tragen, dass die Ruhestörungen unterbleiben. Bei fortgesetzter Ruhestörung haben Sie grundsätzlich die Möglichkeit, die Miete zu mindern.

## Sie erreichen uns:

(Beratung nach Voranmeldung)

Hauptgeschäftsstelle  
Konstanzer Straße 61, 10707 Berlin  
Tel. 030 / 882 30 85, Fax. 882 27 00

Zweigstellen  
Leipziger Str. 49, 10117 Berlin, Tel. 030 / 201 15 27  
Sonnenallee 95, 12045 Berlin, Tel. 030 / 687 01 21

E-Mail: zentrale@mieterschutzbund-berlin.de  
Internet: www.mieterschutzbund-berlin.de

Rechtsberatung für Nichtmitglieder  
Hotline 0190 / 82 92 40 (1,86 EUR/min, Mo-Fr 12-14 Uhr)

Die Ausführungen können lediglich erste rechtliche Anhaltspunkte bieten. Eine Beratung der Mitglieder durch Rechtsanwälte des Mieterschutzbundes Berlin e. V. kann im Einzelfall dadurch nicht ersetzt werden. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr. (Stand: März 2004)

Copyright: Alle Texte und Abbildungen aus "Informationen für Mieter" sind urheberrechtlich geschützt. Jede Reproduktion oder Übertragung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Der Urheberrechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen.

Ihr Anliegen ist bei uns in guten Händen.

# MIETE R SCHUTZ BUND

BERLIN E. V.

## Lärm im Mietshaus



## Informationen für Mieter

### MIETE R SCHUTZ BUND BERLIN E. V.

Bitte mit  
45 Cent  
frankieren

Wir bieten zum Beispiel

- |                                     |                |                          |                              |
|-------------------------------------|----------------|--------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/>            | Prüfungen von  | <input type="checkbox"/> | sofortiger Schriftverkehr    |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mieterhöhungen | <input type="checkbox"/> | kostenfreie Fachberatung     |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kündigungen    | <input type="checkbox"/> | günstige Mitgliedsbeiträge   |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Betriebskosten | <input type="checkbox"/> | Mietrechtsschutzversicherung |

**Ja**, ich bin interessiert an:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | einer Mitgliedschaft                                    |
| <input type="checkbox"/> | einer Mitgliedschaft und einer Rechtsschutzversicherung |

Bitte senden Sie mir unverbindlich Unterlagen zu.

Name:

Anschrift:

Mieterschutzbund Berlin e. V.  
Konstanzer Straße 61

10707 Berlin

Schutzgebühr 1,00 EUR

Herausgeber: Mieterschutzbund Berlin e. V., Konstanzer Str. 61, 10707 Bln.  
Grafik: Flyer: Eimes, WerbeDesign

#21

Dieser Flyer wird Ihnen mit der Informationssendung erneut zugeschickt.



**ALLRECHT**  
Rechtsschutzversicherung AG

... damit Sie Recht behalten!

Rechtsschutz zu Top-Konditionen  
für Mitglieder im Mieterschutzbund Berlin.

Mitgliedsbeitrag: 48,- EUR jährlich (ohne Rechtsschutz)  
zgl. 33,- EUR pro Jahr Rechtsschutz, Aufnahmegebühr 5,- EUR

## 21. Lärm im Mietshaus

Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn ... Ist wegen des Lärms im Haus nicht einmal eine ausreichende Nachtruhe möglich, kann das zu ernsthaften Problemen führen. Oft bringen Unachtsamkeit oder Rücksichtslosigkeit von anderen Verärgerung mit sich. Konflikte entstehen. Die Wohnqualität leidet.

### Grundsätzlich gilt:

Jeder Mieter muss sein Verhalten so einrichten, dass er seine Nachbarn nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Lärm belästigt.

Die gesetzlichen Tages-, Nacht- und Ruhezeiten sowie die per Hausordnung zusätzlich geregelten Lärmschutzzeiten sind einzuhalten. Entsprechend der [Berliner Lärmverordnung](#) gilt eine Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, eine Ruhezeit an Werktagen von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie von 20.00 bis 22.00 Uhr, eine Ruhezeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr. Diese Zeiten gelten für jegliches Lärm verursachende menschliche Verhalten und die Nutzung nicht genehmigungsbedürftiger Maschinen. Darüber hinaus gewährt die [Berliner Lärmverordnung](#) einen besonderen Schutz an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten. Von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Motorsport- und andere öffentliche Veranstaltungen sowie Lärm im Zusammenhang mit der Tierhaltung nur eingeschränkt zulässig. Im Übrigen sind gesetzliche Regelungen über Lärm auch im [Gaststättengesetz](#), in der [Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung](#) und in der [Straßenverkehrsordnung](#) zu finden.

### Üblicher Mietslärm

Haushaltsübliche Geräusche sind grundsätzlich hinzunehmen. Dazu zählen sowohl das Staubsaugen, die Benutzung der Waschmaschine, das Baden und Duschen als auch Gespräche und Trittgeräusche. Alles selbstverständlich in Maßen.

### Renovierung/Bauliche Arbeiten in der Wohnung

Der gelegentliche Lärm durch Bohren oder Hämmern gehört zum üblichen Mietslärm und ist vertragsgemäß. Die Arbeiten sind so zu organisieren, dass geräuschvolle Bohr-, Klopfo- oder Sägearbeiten werktags vor 20.00 Uhr erledigt sind. Danach sollten Sie lediglich Arbeiten ohne Geräuschpegel, z. B. Anstreichen, vornehmen.

### Kinderlärm

Auch Kinder müssen lernen, Rücksicht zu nehmen. Eltern sind angehalten, dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nacht- und Ruhezeiten einhalten. In der Wohnung darf nur kindtypisches Spielgerät benutzt werden.

### Musik/Stereoanlage/Fernseher

Radio, Fernseher, Plattenspieler und andere Phonogeräte sind grundsätzlich (auch tagsüber) nur in Zimmerlautstärke zu benutzen. Zimmerlautstärke bedeutet, dass das Geräusch außerhalb der abgeschlossenen Wohnung nicht mehr oder zumindest kaum noch wahrnehmbar ist. Wer dagegen verstößt, riskiert gemäß der [Berliner Lärmverordnung](#) sogar ein Bußgeld.

### Feiern

Um einem häufigen Irrtum der Mieter zu begegnen: Weder einmal im Jahr noch alle vier Wochen haben Sie das Recht, lautstark zu feiern. Grundsätzlich sind mindestens die Ruhezeiten und die Nachtruhe einzuhalten. Für Tonwiedergabegeräte gilt auch tagsüber Zimmerlautstärke (vgl. oben). Auch lautstarke Gespräche und polternde "Tanzeinlagen" sind spätestens zur Nachtruhe einzustellen. Eine Ausnahme kann allenfalls tagsüber bei größeren Anlässen (z. B. Hochzeit) gemacht werden. Eine vorherige Ankündigung der Party gegenüber der Hausgemeinschaft ist kein Freibrief!

### Musikinstrumente/Singen

Grundsätzlich gehört auch das Musizieren zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache. Aber entsprechend der [Berliner Lärmverordnung](#) darf dies zu allen Tageszeiten nur in Zimmerlautstärke erfolgen. Die meisten Gerichte erlauben jedoch eine Spielzeit von etwa 2 Stunden täglich über Zimmerlautstärke. Sollte ein Berufsmusiker im Mietshaus wohnen und weist der Vermieter bei Mietvertragsabschluss darauf hin, müssen Sie es hinnehmen.

### Tierlärm

Tiere sind so zu halten, dass andere Mieter nicht unzumutbar gestört werden. Das anhaltende Bellen eines Hundes oder das Krächzen eines Papageis auch tagsüber kann eine objektive Lärmbelästigung sein. Der Tierhalter hat für die Einhaltung der Nacht- und Ruhezeiten Sorge zu tragen. In innerstädtischen Mietshäusern ist häufig das Bellen eines Hundes problematisch. Eine Lärmbelästigung ist bei häufigem Bellen ohne Anlass gegeben, z. B. wenn ein Hund durch die geschlossene Wohnungstür bei jedem vorbeigehenden Mieter bellt. Regelmäßig wird ein Bellen von dauerhaft mehr als 10 min oder

von mehr als 30 min täglich unzumutbar sein. Dabei ist es ausreichend, dass ein Nachbar sich gestört fühlt. Die Gerichte gehen dann so weit, dass Bellzeiten festgelegt werden.

### Rasenmäher

Nach der geltenden [Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung](#) dürfen Motorrasenmäher und motorbetriebene Gartengeräte an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht, ansonsten nicht von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr eingesetzt werden. Für Freischneider, Grastrimmer, Rasenkantenschneider, Laubsauger oder Laubbläser gilt darüber hinaus auch ein Benutzungsverbot von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 20 Uhr.